

BVGer D-2866/2020 vom 11. August 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-08-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2866_2020

FR: TAF D-2866/2020 du 11 août 2020

IT: TAF D-2866/2020 del 11 agosto 2020

Regeste

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch/Wiedererwägung)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG (SR 142.31) auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (vgl. zur Ausnahme Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1).

E. 1.2

Das SEM hat die Eingabe vom 18. Oktober 2018 betreffend die Vorbringen zur Vorladung im Rahmen eines Wiedererwägungsgesuchs entgegengenommen und geprüft. Auf die Vorbringen zu den Verständigungsproblemen im ersten Verfahren ist es mangels funktioneller Zuständigkeit nicht eingetreten und hat auf die revisionsrechtliche Prüfungskompetenz durch das Gericht verwiesen.

E. 1.3

Das qualifizierte Wiedererwägungsgesuch wie auch das Revisionsgesuch stellen ausserordentliche Rechtsmittel dar, deren formelle Voraussetzungen zu prüfen sind, bevor ein bereits rechtskräftig entschiedener Sachverhalt neu beurteilt werden kann (vgl. betreffend Revisionsgesuch Moser/Beusch/ Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, S. 303 Rz. 5.36). Von einem qualifizierten Wiedererwägungsgesuch, welches funktional durch das SEM zu beurteilen ist, wird ausgegangen, wenn die Aufhebung einer ursprünglich fehlerhaften Verfügung begehrt wird, die unangefochten geblieben ist oder auf Beschwerdeebene wegen Nichteintretens aus formellen Gründen materiell nicht überprüft wurde. Das SEM ist auch für die wiedererwägungsweise Beurteilung von Beweismitteln zuständig, die nachträglich entstanden sind, aber vorbestandene Tatsachen belegen sollen. Werden wiederum vorbestandene Beweismittel geltend gemacht, die einen rechtskräftigen materiellen Beschwerdeentscheid als von Anfang an mit Mängeln behaftet erscheinen lassen sollen, sind diese grundsätzlich im Rahmen eines Revisionsgesuchs durch das Gericht zu beurteilen (vgl. zu allem BVGE 2013/22 E. 5.4 ff., zum Revisionsgesuch Art. 45 VGG, Art. 121 ff. BGG).

E. 1.4.1

Vorliegend erging mit dem Urteil D-1672/2017 vom 16. August 2017 ein materieller Entscheid des Gerichts. Um dessen Abänderung ersucht der Gesuchsteller nun mit seinen

Vorbringen betreffend die Verständigungsprobleme bei der Anhörung im ersten Verfahren. Diesbezüglich werden weder eine Veränderung der Sachlage noch neuentstandene Beweismittel geltend gemacht. Das SEM hat deshalb zu Recht seine funktionale Unzuständigkeit erklärt, weshalb die Beschwerde diesbezüglich abzuweisen ist.

E. 1.4.2

Bei der Vorladung handelt es sich - entgegen der Auffassung des SEM - um ein vorbestandenes Beweismittel, das vorbestandene Tatsachen belegen soll (vgl. nachfolgend E. 4.2.1). Dies gilt im Übrigen auch für den erst bei Gericht eingereichten Auszug aus dem Justizregister über die strafrechtliche Verurteilung. Zwar wurde dieser nach Erlass des erwähnten Urteils ausgestellt. Letzteres selbst existierte aber bereits im Jahr 2013 und damit vor dem 16. August 2017 (vgl. nachfolgend E. 4.3.1). Auch die Vorbringen betreffend die Vorladung und den Justizregisterauszug sind demnach allein durch das Gericht im Rahmen eines Revisionsgesuchs zu beurteilen und das SEM hätte insgesamt seine funktionale Unzuständigkeit feststellen müssen. Da dem Gesuchsteller aus der materiellen Prüfung durch das SEM aber keine Nachteile entstanden sind, braucht darauf nicht weiter eingegangen zu werden.

E. 2

Angesichts der Prüfung der Vorbringen des Gesuchstellers einschliesslich der Beweismittel im Rahmen eines Revisionsgesuchs ist nicht weiter auf dessen Rügen der unvollständigen und unrichtigen Sachverhaltsabklärung oder der Verletzung der Begründungspflicht durch den vorinstanzlichen Entscheid vom 1. Mai 2020 einzugehen. Lediglich ergänzend kann aber vollumfänglich auf die diesbezüglichen Erwägungen dazu in der Zwischenverfügung des Gerichts vom 12. Juni 2020 verwiesen werden, wonach keine Verletzung von Verfahrensfehlern - mit Ausnahme der revisionsrechtlichen Einordnung der Vorbringen und Beweismittel, die mit vorliegendem Urteil erfolgt ist und im Übrigen nicht zu einer Benachteiligung des Gesuchstellers geführt hat - zu erkennen ist.

E. 3.1

Das Bundesverwaltungsgericht kann sich zu revisionsrechtlichen Vorbringen unter Beachtung der Art. 121 128 BGG (vgl. Art. 45 VGG) äussern (vgl. zu Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 47 VGG, Art. 67 Abs. 3 VwVG). Als Adressat des angefochtenen Urteils ist der Gesuchsteller zur Einreichung eines Revisionsgesuchs legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG analog).

E. 3.2

Massgeblich für die Beurteilung eines Revisionsgesuchs ist, dass einer der in Art. 121 123 BGG aufgeführten Revisionsgründe vorliegt (Art. 45 VGG) und rechtzeitig geltend gemacht wird (vgl. Art. 124 BGG). Die Revision eines Urteils in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind (vgl. bereits E. 1.3 mit Hinweis auf BVGE 2013/22). Erhebliche Tatsachen beziehungsweise entscheidende Beweismittel bilden jedoch nur dann einen Revisionsgrund im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG, wenn sie vor dem in Revision zu ziehenden Entscheid entstanden sind, in früheren Verfahren aber nicht beigebracht werden konnten, weil sie der gesuchstellenden Person damals nicht bekannt waren beziehungsweise trotz hinreichender Sorgfalt nicht bekannt sein konnten oder ihr die

Geltendmachung oder Beibringung aus entschuldbaren Gründen nicht möglich war (vgl. BGE 134 III 47 E. 2.1; André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, a.a.O., Rz. 5.47). Nicht als Revisionsgründe gelten demnach Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (Art. 46 VGG). Es obliegt den Prozessparteien, rechtzeitig und prozesskonform zur Klärung des Sachverhalts entsprechend ihrer Beweispflicht beizutragen. Verspätete Revisionsvorbringen können dessen ungeachtet - aber eingeschränkt auf die Frage der Flüchtlingseigenschaft und Wegweisung - zur Revision eines rechtskräftigen Urteils führen, wenn aufgrund dieser Vorbringen offensichtlich wird, dass der gesuchstellenden Person Verfolgung oder menschenrechtswidrige Behandlung drohen und damit ein völkerrechtliches Wegweisungshindernis besteht (vgl. BVGE 2013/22 E. 5.4).

E. 4.1

Hinsichtlich der Vorbringen zu den Verständigungsproblemen bei der Anhörung im ersten Verfahren ist festzuhalten, dass die sich darauf beziehenden Teile in der Eingabe vom 18. Oktober 2018 sowie der mit ihr als Beweismittel beim SEM eingereichte Kurzbericht der Hilfswerksvertretung und die Eingabe vom 2. Juni 2020 offensichtlich nicht über eine blossе und revisionsrechtlich unbeachtliche appellatorische Kritik an der im erstinstanzlichen Entscheid sowie im Urteil D-1672/2017 vom 16. August 2017 vorgenommenen Sachverhalts- und Beweiswürdigung hinausgehen.

E. 4.2.1

Der Gesuchsteller macht mit der Einreichung der Vorladung geltend, er habe nunmehr Belege für seine Asylvorbringen erhältlich machen können, die im ersten Verfahren als unglaublich erachtet worden seien. Die Vorladung ist für den (...) 2013 vorgesehen worden und wurde gemäss Akten vor diesem Datum ausgestellt. Mithin handelt es sich - wie bereits angemerkt (vgl. E. 1.4) - um ein Beweismittel, das vor Erlass des ersten Urteils D-1672/2017 vom 16. August 2017 entstanden ist und vorbestandene Tatsachen belegen soll.

E. 4.2.2

Der Gesuchsteller hat jedoch weder in der Eingabe vom 18. Oktober 2018 noch in der Eingabe vom 2. Juni 2020 überzeugend dargelegt, warum er nicht früher von der Vorladung hätte erfahren und diese einreichen können. Seine diesbezüglichen Angaben zum Auffinden durch den Schwager in den Unterlagen des Bruders sind zwar nicht vollkommen ausgeschlossen, erscheinen aber nachgeschoben und insoweit wenig glaubhaft. Immerhin musste er - seine Vorbringen zur Vorverfolgung unterstellt - mit entsprechenden Massnahmen der Behörden rechnen und entsprechende Nachforschungen wären im Rahmen der zumutbaren prozessualen Sorgfalt zu erwarten gewesen. Dementsprechend hätte es ihm schon im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht (Art. 8 AsylG) im Asylverfahren vor dem SEM obliegen und wäre es ihm bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt wohl auch möglich und zumutbar gewesen, das Dokument früher einzureichen oder zumindest die neue Tatsache, dass er vorgeladen worden sei - beziehungsweise verurteilt wurde (vgl. nachfolgend) -, anzubringen. Der Revisionsgrund der neuen und erheblichen Tatsachen und Beweismittel dient jedenfalls nicht dazu, bisherige Unterlassungen in der Beweisführung wiedergutzumachen. Mithin ist der Revisionsgrund als verspätet vorgebracht zu qualifizieren.

E. 4.3.1

Eine andere Einschätzung drängt sich auch nicht im Hinblick auf den Justizregisterauszug vom 11. Mai 2020 über die strafrechtliche Verurteilung des Gesuchstellers am (...) 2013 auf. Wie erwähnt datiert das darin zitierte Urteil vor dem Urteil D-1672/2017 vom 16. August 2017. Dabei ist es nicht erheblich, dass der Justizregisterauszug späteren Datums ist. Anderenfalls stünde es im Belieben der Betroffenen, durch nachträgliche Bestätigungen neue Beweismittel zu schaffen, die nach einem rechtskräftigen Urteil entstehen und damit unter Umgehung der funktionalen Zuständigkeit durch das Gericht erstinstanzlich beurteilt werden könnten. Mithin ist von einem vorbestandenem Beweismittel auszugehen, das eine vorbestandene Tatsache belegen soll, womit die Verurteilung ebenfalls unter Beachtung der revisionsrechtlichen Vorgaben durch das Gericht zu beurteilen ist.

E. 4.3.2

Sodann ist anzumerken, dass auch dieses Beweismittel als verspätet zu qualifizieren ist. Der Justizregisterauszug wurde erst mit der Eingabe vom 2. Juni 2020 bei Gericht eingereicht und offenbar auf entsprechende Nachfrage von Seiten des Gesuchstellers ausgestellt. Es ist wenig nachvollziehbar und geht aus den Akten nicht hervor, warum es dem Gesuchsteller nicht möglich gewesen sein soll, entsprechende Abklärungen im Heimatstaat bereits im Rahmen des ordentlichen Verfahrens vorzunehmen.

E. 4.4

Ungeachtet der Verspätung der Vorbringen ist den neuen Tatsachen und Beweismitteln bezüglich Vorladung und Verurteilung aber auch die Erheblichkeit abzusprechen. Die Vorladung weist keinerlei fälschungssichere Merkmale auf und solche Dokumente können nach allgemeiner Kenntnis in Syrien leicht käuflich erworben werden, weshalb ihre Beweiskraft als gering einzustufen ist. In diesem Zusammenhang ist sodann darauf hinzuweisen, dass die geltend gemachten Probleme des Gesuchstellers vor seiner Ausreise im Sinne einer Reflexverfolgung aufgrund der krassen zeitlichen Diskrepanzen zu den Aussagen des Bruders und Neffen nicht geglaubt werden konnten. Bereits dieser Umstand unterminiert die Glaubwürdigkeit des Gesuchstellers insgesamt. Er hat denn auch stets betont, wegen der eigenen politischen Tätigkeiten nie Probleme mit den Behörden gehabt zu haben. Vor diesem Hintergrund erscheint die erst Jahre nach Einreise und nach Abschluss des ordentlichen Verfahrens erstmals geltend gemachte politische Verfolgung wegen der Teilnahme an Demonstrationen nicht glaubhaft. Obschon die Dokumente im Original vorliegen, ist doch festzuhalten, dass sie keine Verbindung zu den bisherigen rechtskräftig beurteilten Vorbringen des Gesuchstellers aufweisen und eine solche auch in der Eingabe vom 2. Juni 2020 nicht hinreichend dargelegt wird. So hat er im ordentlichen Verfahren sowie bis dato keine Probleme wegen der Teilnahme an Demonstrationen geltend gemacht, weshalb eine Verfolgung aus diesem Grund ebenso wenig wahrscheinlich ist. Demnach sind auch keine völkerrechtlichen Wegweisungsvollzugshindernisse, die trotz Verspätung Beachtung finden müssten, offensichtlich.

E. 5

Schliesslich reichte der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Eingabe vom 2. Juni 2020 eine Bestätigung der Europa-Vertretung der PDK-S vom 11. Mai 2020 zu seinem politischen Profil in der Heimat wie in der Schweiz sowie zwei undatierte Fotos, aufgenommen offenbar an Kundgebungen, ein. Diese Beweismittel sollen gemäss Begründung belegen, dass die Asylbehörden das politische Profil und damit die Gefährdungssituation falsch eingeschätzt haben. Auch diese Beweismittel wurden jedoch

verspätet eingereicht und sind auch nicht erheblich, zumal sie keine hinreichenden Hinweise enthalten, der Gesuchsteller weise ein exponiertes Profil auf, das ihn unabhängig einer Verfolgungssituation im Zeitpunkt der Ausreise in den Fokus der syrischen Behörden rücken lassen könnte. An dieser Einschätzung ändert - mangels Anhaltspunkten für eine Reflexverfolgung aufgrund der politischen Profile verschiedener naher Familienmitglieder - auch der Verweis auf deren Asylgewährung in der Schweiz nichts.

E. 6

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerde abzuweisen ist, soweit darauf einzutreten war, und keine revisionsrechtlich relevanten Gründe dargetan sind, welche die Aufhebung eines rechtskräftigen Urteils und eine Neuurteilung des Sachverhalts rechtfertigen könnten. Das Revisionsgesuch bezüglich des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts D-1672/2017 vom 16. August 2017 ist deshalb ebenfalls abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten, welche vorliegend praxisgemäss Fr. 1'500.- betragen (vgl. Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]), dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.